



Amtsgericht Leipzig

Abteilung für Strafsachen I

Aktenzeichen: 211 OWi 502 Js 5483/20
Stadt Leipzig BußGSt Leipzig, 31191090176223

BESCHLUSS

In dem Bußgeldverfahren gegen

Verteidiger:

Rechtsanwalt Christian **Schneider**, Dufourstraße 23, 04107 Leipzig

wegen Verkehrsordnungswidrigkeit

ergeht am 19.05.2020

durch das Amtsgericht Leipzig - Bußgeldrichter -

nachfolgende Entscheidung:

Der Betroffene wird wegen fahrlässiger Missachtung des Rotlichts einer Lichtzeichenanlage zu einer Geldbuße in Höhe von 200 EUR verurteilt.

Der Betroffene trägt die Kosten des Verfahrens.

angewendete Vorschriften:

§§ 37 Abs. 2, 49 StVO; § 24 StVG; 132.3 Bkat; § 17 OWiG

Gründe:

Hinsichtlich des festgestellten Sachverhalts wird auf den Bußgeldbescheid der Stadt Leipzig vom 23.10.2019 verwiesen.

Durch sein Verhalten hat sich der Betroffene schuldig gemacht einer fahrlässigen Missachtung des Rotlichts einer Lichtzeichenanlage, das Rotlicht dauerte bereits 51,96 Sekunden an, als der Betroffene die Haltelinie passierte.
Zur Ahndung der Verkehrsordnungswidrigkeit ist nach der lfd. Nr. 132.3 BKat eine Geldbuße in

Höhe von 200 EUR sowie ein einmonatiges Fahrverbot vorgesehen. Ein Abweichen hiervon und möglich und vorliegend auch geboten. Es ist von einem sogenannten Augenblicksversagen aus zugehen, weshalb die Geldbuße nicht entsprechend § 4 Abs. 4 BKatV zu erhöhen war und das Fahrverbot in Wegfall geraten konnte.

Das Gericht hat daher eine Geldbuße in Höhe von 200 EUR verhängt.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 46 OWiG i.V.m. § 465 Abs. 1 StPO.

Gez.

Richterin am Amtsgericht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift
Leipzig, den 20.05.2020

„J.Besch.“
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

